

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr : VIII/2012/035
Betriebsausschuss "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich"	öffentlich 22.02.2012

Tagesordnungspunkt  
Einführung der gelben Tonne im Landkreis Aurich

### Beschlussvorschlag:

"Der Landkreis Aurich führt die „gelbe Tonne“ für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metall und Verbunden (LVP – Leichtverpackungen) sowie für die Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen verbindlich für alle Nutzer ein. Die Verwaltung wird beauftragt,

- die Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern entsprechend anzupassen,
- die Beschaffung und Verteilung von rd. 100.000 Müllgroßbehälter (240 l) europaweit auszuschreiben und an den Bestbieter zu vergeben sowie
- mit der Firma Nehlsen ein angemessenes Mitbenutzungsentgelt für die Benutzung der gelben Tonnen zu vereinbaren.

### Sach- und Rechtslage:

Die am 22.11.2008 in Kraft getretene Europäische Abfallrahmenrichtlinie verlangt, dass die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Der Bundestag hat hierzu am 28.10.2011 ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verabschiedet. Da der Bundesrat seine Zustimmung zum Gesetz verweigerte, wurde der Vermittlungsausschuss angerufen.

Den Ländervertretern ging es darum, dass das nach der im Gesetzentwurf im § 17 Abs. 3 beschriebene haushaltsnahe Getrennterfassungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (öRE) noch keinen vollständigen Schutzanspruch begründet. Denn gemäß der Sätze 4 und 5 in § 17 Abs. 3 KrWG muss sich auch eine solche hochwertige Getrennterfassung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) einer sogenannten „Gleichwertigkeitsprüfung“ stellen. Der Vorschlag des Bundestages sei kein tragfähiger Kompromiss, da er für die Behörden der Länder kaum nachvollziehbar wäre und eine „Rosinenpickerei“ durch gewerbliche Sammler weiterhin begünstigen würde.

Am 08.02.2012 kam eine Verständigung im Vermittlungsausschuss zustande.

Im neuen Gesetz ist im § 17 im Wesentlichen folgendes geregelt:

Abs. 1:

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Abs. 2:

#### Die Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle

1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 an der Rücknahme mitwirken; hierfür kann insbesondere eine einheitliche Wertstofftonne oder eine einheitliche Wertstofffassung in vergleichbarer Qualität vorgesehen werden, durch die werthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden.

(...)

4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Abs. 3:

(1) Überwiegende öffentliche Interessen stehen einer gewerblichen Sammlung entgegen, wenn diese insbesondere die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von ihm beauftragten Dritten gefährdet.

(2) Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Erfüllung der Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird. (3) Eine wesentliche Beeinträchtigung ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung

1. Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,

2. die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder

3. die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.

Satz (3) Nummer 1 und 2 gilt nicht, wenn die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle **wesentlich leistungsfähiger** ist als die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dem von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind sowohl die in Bezug auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu beurteilenden Kriterien der Qualität und der Effizienz, des Umfangs und der Dauer der Erfassung und Verwertung der Abfälle als auch die aus Sicht aller privaten Haushalte im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilende gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit der Leistung zugrunde zu legen. Leistungen, die über die unmittelbare Sammel- und Verwertungsleistung hinausgehen, insbesondere Entgeltzahlungen, sind bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

Sofern der Bundestag und der Bundesrat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen werden, wovon auszugehen ist, dürfte das neue KrWG im Juli 2012 in Kraft treten.



Weiterhin hat die Bundesregierung angekündigt, die Verpackungsverordnung zu einer Wertstoffverordnung bzw. einem Wertstoffgesetz weiter zu entwickeln. Ziel ist es, die Wertstoffquoten zu erhöhen. Mit der 2015 beabsichtigten Einführung der Wertstofftonne sollen bundesweit durchschnittlich zusätzlich zur bisher erfassten Menge 7 kg pro Einwohner/Jahr erfasst werden.

Was hat das neue KrWG nun mit der Einführung der gelben Tonne im Landkreis Aurich zu tun?

Die Systembetreiber haben nach öffentlicher Ausschreibung die Firma Nehlsen ab dem 01.01.2012 für einen Zeitraum von drei Jahren mit der Erfassung von Leichtverpackungen im Landkreis Aurich beauftragt. Die Erfassung erfolgt nach den Vorgaben der Systembeschreibung, die wiederum Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ist, die der Landkreis Aurich mit den Systembetreibern geschlossen hat. In der Systembeschreibung ist die Erfassung der Leichtverpackungen über den gelben Sack verbindlich vorgeschrieben.

Die Firma Nehlsen hat der Verwaltung mitgeteilt, dass sie die „gelbe Tonne“ im Landkreis Aurich einführen möchte. Hierzu müsste die Systembeschreibung geändert werden.

Würde der Landkreis Aurich der Bitte entsprechen und die Firma Nehlsen die „gelbe Tonne“ im Landkreis Aurich einführen, könnte diese bei Einführung des Wertstoffgesetzes die „Gelbe Tonne“ in eine Wertstofftonne umdeklarieren und hätte aufgrund des höherwertigeren Systems eine wesentlich leistungsfähigere Sammlung anzubieten und somit Zugriff auf alle im Landkreis Aurich in der Wertstofftonne gesammelten werthaltigen Abfälle. Der Landkreis Aurich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hätte keine Möglichkeit, dies zu verhindern. Ein wirtschaftlicher Schaden zu Lasten aller Gebührenzahler wäre vermutlich die Folge.

Wenn nun der Landkreis der Bitte der Firma Nehlsen nicht entspricht, bliebe „vorerst“ alles beim alten. Die Leichtverpackungen würden weiterhin, zumindest bis zur Einführung der Wertstofftonne, über den gelben Sack erfasst.

Da aber die gelbe Tonne gegenüber dem gelben Sack das höherwertigere Erfassungssystem ist, sollte der Landkreis **selbst die gelbe Tonne einführen** und sich damit den Zugriff auf die Wertstoffe ermöglichen. Die Tonne sollte schnellstmöglich eingeführt werden, um sich einen Teil der Investitionskosten über Mitbenutzungsentgelte durch die Systembetreiber refinanzieren zu lassen. Mit der Einführung der gelben Tonne werden keine Säcke mehr benötigt, deren Beschaffung den beauftragten Dritten der Systembetreiber bisher nicht unerheblichen Kosten verursacht hat. Im Landkreis Aurich wurden in 2010 und 2011 nach Angaben eines ehemaligen Mitarbeiters der Firma Beekmann – die Firma Beekmann hat von 2009 bis 2011 die LVP-Erfassung im Landkreis Aurich durchgeführt – zwischen 7 Mio. und 10 Mio. Säcke an die Verteilerstellen ausgeliefert. Pro 1000 Stück fielen 2011 rd. 26 € an Kosten für die Beschaffung der Säcke an. Bei im Mittel 8,5 Mio. Säcken pro Jahr sind dies 221.000 €. Das Mitbenutzungsentgelt sollte somit in etwa in dieser Höhe vereinbart werden.

Auch die Firma Nehlsen würde von der Einführung der gelben Tonne profitieren, da sie durch die Einsammlung mit Seitenladerfahrzeugen Personalkosten einsparen könnte, da nur noch ein Fahrer benötigt wird; bisher erfolgt die Einsammlung mit Heckladerfahrzeugen mit Fahrer und Lader.

Aus den vorstehenden Gründen wird vorgeschlagen, die „gelbe Tonne“ für die Erfassung

von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen im Landkreis Aurich einzuführen, die Systembeschreibung und damit die Abstimmungsvereinbarung entsprechend anzupassen sowie mit der Firma Nehlsen ein angemessenes Mitbenutzungsentgelt zu vereinbaren.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu beauftragen, die Beschaffung von rd. 100.000 Müllgroßbehälter (240 l MGB's) sowie deren Verteilung an alle Nutzer (Haushalte und Gewerbetreibende) auszuschreiben und an den Bestbieter zu vergeben.

<b>Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:</b>			Betrag: <b>2.300.000</b>	
Haushaltsmittel vorhanden		Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>	Folgekosten/Jahr	
Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:		üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
		Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Betrag:	
			Finanziert über 5 Jahre als geringwertige Wirtschaftsgüter beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich	

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>13.02.2012</b>	<b>Unterschrift</b>
---	---------------------